

Veröffentlicht am: 30.06.2017

In Kraft ab: 01.07.2017

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer vom 27.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird das Wort „überwiegend“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c entfallen die Wörter „ , , und legt darin schriftlich dar, warum die Übernachtung nicht auf Kosten und Rechnung des Arbeitgebers erfolgt“ .
3. § 17 wird aufgehoben.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Wismar, den 29.06.2017

gez.

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.